

Rat	19.02.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	074/2014-2
-------------	------------

Stand	28.01.2014
-------	------------

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

als Vertreter/in

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler (Aufsichtsratsvorsitzender)
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Als Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Vertreters:

1. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

2. Der Rat bestimmt für die Dauer der Wahlperiode des Rates vorbehaltlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG die unter Beschlusspunkt 2 in gleicher Sitzung des Rates unter Ziffer 2 – 5 bestimmten Gesellschaftervertreter/innen bzw. Ersatzmitglieder im Falle der Verhinderung (Vorlage 75/2014-2) gleichermaßen zu Teilnehmern/innen mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG und entsendet fünf Vertreter/innen in den Aufsichtsrat, darunter den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Bürgermeister ist gemäß Gesellschaftsvertrag geborenes Aufsichtsratsmitglied. Die Stadt

Bornheim kann Ersatzmitglieder benennen für den Fall der Verhinderung eines von ihr benannten Aufsichtsratsmitgliedes.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Darüber hinaus bestimmt der Rat vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, die unter Beschlusspunkt 2 in gleicher Sitzung des Rates unter Ziffer 2 – 5 bestimmten Gesellschaftervertreter/innen in der Gesellschafterversammlung bzw. Ersatzmitglieder im Falle der Verhinderung (Vorlage 75/2014-2) gleichermaßen zu Teilnehmern/innen mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

Finanzielle Auswirkungen: keine